

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER RONAL GMBH

1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten. Die AEB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen.
- 1.2. Die AEB gelten ausschließlich. Lieferbedingungen des Lieferanten, die unseren AEB widersprechen oder darüberhinausgehende oder auch nur ergänzende Regelungen enthalten, gelten nur, wenn wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmen.
- 1.3. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

- 2.1. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie durch uns unterschrieben sind, wobei die unterschriebene Bestellung, Änderung oder Ergänzung dem Lieferanten auch per Telefax oder E-Mail übersendet werden kann.
- 2.2. Der Lieferant hat die Bestellung, Änderung oder Ergänzung unverzüglich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von zehn Tagen - gerechnet von der Absendung der Bestellung, Änderung oder Ergänzung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche hieraus herleiten kann.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1. Der Umfang und Inhalt der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, soweit solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2. Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN-Normen und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen zu entsprechen und müssen die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EU erfüllen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3. Soweit Maschinen, Apparate, Fahrzeuge oder dergleichen geliefert werden, muss die Ausführung den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, TÜV- und sonstigen technischen Bestimmungen sowie der EMV-Richtlinie entsprechen. Die nach den vorgenannten Vorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern.
- 3.4. Die Liefergegenstände sind handelsüblich zu verpacken und auf unser Verlangennach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant haftet für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung, es sei denn, er hat uns auf die Ungeeignetheit

einer von uns verlangten Verpackung hingewiesen, wir haben gleichwohl auf dieser Art der Verpackung bestanden und die Beschädigung ist auf diese Art der Verpackung zurückzuführen.

4. Lieferzeit, Abnahme, Gefahrübergang

- 4.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk (Incoterm 2010: DAP) an. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei unaufgefordert vorgenommener Teillieferung sind wir zur Rücksendung oder zur Einlagerung auf Kosten des Lieferanten berechtigt.
- 4.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, inneren Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Treten derartige Hindernisse ein, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist die Lieferung wegen einer durch die vorgenannten Ereignisse verursachten Verzögerung für uns nicht mehr verwertbar, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4. Wir sind im Falle eines Lieferverzuges zudem berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzuges zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Dieser pauschalierte Schadensersatz ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5. Die Gefahr geht auf uns über, wenn die Lieferung dem Incoterm DAP (geliefert benannter Ort „Delivered at Place“ [DAP], Incoterms 2010) entsprechend in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

5. Preise und Zahlung, Rechnungsstellung

- 5.1. Der in der Bestellung ausgewiesene und vom Lieferanten akzeptierte Preis ist bindend. Die Preise verstehen sich DAP (Incoterm 2010) einschließlich der Kosten für Verpackung, Übernahme der Transportversicherung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer und aller etwaigen weiteren Steuern und Abgaben (Einfuhrumsatzsteuer, etc.).
- 5.2. Werden Verpackungskosten ausnahmsweise (bei Spezialverpackungen etc.) nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt, so ist der Lieferant verpflichtet, uns diese Kosten bei vollständiger und unbeschädigter Rückgabe der Verpackung wieder gutzuschreiben.
- 5.3. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der Lieferant 3% Skonto. Ist nichts anderes vereinbart, zahlen wir innerhalb 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfbaren Rechnung, jedoch nicht vor Empfang der Leistung.
- 5.4. Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert und in zweifacher Ausfertigung am Tag der Versendung der Ware zu übermitteln. Dabei sind die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten (Bestellnummer und Artikelnummer) vollständig anzugeben.

- 5.5. Bei fehlerhafter Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten. Sofern wir einer Teillieferung nicht schriftlich zugestimmt haben, kann die Zahlung bei Teillieferung bis zur vollständigen Lieferung insgesamt zurückgehalten werden.

6. Garantie, Gewährleistung, Schutzrechte Dritter

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche gelieferten Waren und erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 6.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren und erbrachten Leistungen frei von Fehlern sind und der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
- 6.3. Erkennbare Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich anzeigen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach der Entdeckung. Bei der Lieferung mehrerer gleichartiger Waren genügen Stichproben, um der Prüfungspflicht nachzukommen.
- 6.4. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nachlieferung oder Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch in dringenden Fällen, bei denen der Lieferant seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
- 6.5. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns sowie unsere Kunden von Ansprüchen Dritter ausetwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Er ist verpflichtet, alle Kosten zu übernehmen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

7. Produkthaftung

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 7.2. Der Lieferant ist in diesem Rahmen auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten berechtigten Rückrufaktion ergeben.
- 7.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und uns den Versicherungsschutz auf Anforderung nachzuweisen.

8. Muster, Zeichnungen, Fertigungsmittel, Materialbestellung

- 8.1. Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenfrei an uns zurückzusenden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben bzw. unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.
- 8.2. Die oben erwähnten Unterlagen etc. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 8.3. Beigestellte Materialien bleiben unser Eigentum. Sie sind gesondert zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und ausreichend und auf Kosten des Lieferanten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Werden die beigestellten Materialien verarbeitet oder mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes unserer Materialien zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 8.4. Beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Werkzeuge, die der Lieferant zur Herstellung von bestellten Waren hergestellt hat und die durch uns vergütet wurden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die Werkzeuge auf unsere Anforderung unverzüglich herauszugeben.

9. Alleinbezugsrecht

- 9.1. Sofern ein Alleinbezugsrecht vereinbart ist, verpflichtet sich der Lieferant, andere Besteller nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zu beliefern. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, hat er den uns daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- 10.2. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

11. Sonstiges

- 11.1. Der Lieferant wird hiermit gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 13 des Telemediengesetzes davon unterrichtet, dass wir seine Anschrift in maschinenlesbarer Form für Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, maschinell verarbeiten. Wir dürfen personenbezogene Daten des Lieferanten insbesondere erheben, verarbeiten, und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Der Lieferant willigt darin ein, dass Bestandsdaten durch uns erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit dies zur Abwicklung der Zusammenarbeit erforderlich ist.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und über sämtliche Unternehmensdaten. Der Lieferant darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

- 11.3. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer vorherigen Zustimmung, die wir nicht ohne wichtigen Grund versagen werden.
- 11.4. Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Stand der AEB November 2015